

Satzung des Landkreises Northeim über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 22 bis 24, 43, 90 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Northeim in seiner Sitzung am 21. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Förderungsauftrag

- (1) Die Förderung von Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe.

„Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.“ (§ 22 Abs. 3 SGB VIII)

- (2) „Kindertagespflege soll
- die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 - die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 - den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.“ (§ 22 Abs. 2 SGB VIII)
- (3) Der Förderungsauftrag in der Kindertagespflege wird durch geeignete und qualifizierte Kindertagespflegepersonen erfüllt.

§ 2 Formen, Räume, Ausstattung und Rauchverbot der Kindertagespflege

- (1) Die Betreuung in Kindertagespflege ist gemäß § 22 Abs. 1 SGB VIII in folgenden Formen möglich:
- im Haushalt der Kindertagespflegepersonen,
 - im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder
 - in anderen geeigneten Räumen

- (2) Werden bei der Betreuung in anderen geeigneten Räumen mehr als fünf Kinder von mehreren (nicht mehr als 3) Kindertagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, handelt es sich um eine Großtagespflegestelle.

Die für den Landkreis Northeim geltenden Anforderungen und Standards für Großtagespflegestellen sind konzeptionell geregelt.

- (3) Die für die Kindertagespflege genutzten Räume außerhalb der Haushalte der Erziehungsberechtigten müssen einschließlich ihrer jeweiligen Ausstattungen kindgerecht und dem Alter der betreuten Kinder entsprechend sicher beschaffen sein. Diese Kriterien gelten ebenso für Außenflächen der Kindertagespflegestelle (vgl. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 NKiTaG).
- (4) Kindertagespflegepersonen und die von ihnen hinzugezogenen Personen dürfen in Anwesenheit der betreuten Kinder nicht rauchen. Kindertagespflegepersonen dürfen außerhalb der Haushalte der Erziehungsberechtigten nur solche Räume für die Kindertagespflege nutzen, in denen nicht geraucht wird (§ 5 Abs. 3 S. 2 u. 3 NKiTaG).

§ 3 Inanspruchnahme von Kindertagespflege

- (1) Durch Kindertagespflege werden vorrangig Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr gefördert. Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres und schulpflichtige Kinder, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, sollen vorrangig Kindertagesstätten (Kindergärten und Horte) besuchen.
- (2) Kinder von Vollendung des 3. bis Vollendung des 14. Lebensjahres werden nur ergänzend zum Besuch des Kindergartens, Hortes oder Ganztagsangebots, aus besonderen Gründen oder wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte nicht möglich oder nicht ausreichend ist, in Kindertagespflege gefördert.
- (3) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in der Kindertagespflege zu fördern, wenn
- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person geboten ist
- oder die Personensorgeberechtigten
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder im Studium befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches II (SGB II) erhalten.

- (4) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.

Eine Förderung in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab 20 Betreuungsstunden im Monat möglich. Die Förderung von Randbetreuungs- und Sonderbetreuungszeiten i.S. von § 6 Abs. 5 kann in einem geringen Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden, z.B. in einer Kindertagesstätte steht.

- (5) Die tägliche Betreuungszeit soll mit Ausnahme der Betreuung über Nacht 10 Stunden täglich und 50 Stunden wöchentlich (§ 20 Abs. 3 NKiTaG) nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen kann.

- (6) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson sollte innerhalb von 4 Wochen vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattfinden.

Für Kinder unter 3 Jahren wird eine Eingewöhnungszeit von max. 30 Stunden, für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren von max. 20 Stunden und für Kinder über 6 Jahren von max. 10 Stunden gewährt. Im Einzelfall können auf Antrag die Stunden erhöht werden. Über die Eingewöhnungsstunden ist ein Nachweis zu erbringen.

- (7) Die Erforderlichkeit der Kindertagespflege wird durch den Landkreis Northeim festgestellt.

§ 4 Vermittlung, Qualifikation und Eignung von Kindertagespflegepersonen

- (1) Die Förderung der Kindertagespflege umfasst gemäß §§ 23, 24 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird. Sie umfasst ferner die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
- (2) Kindertagespflegepersonen sollen gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z.B. durch eine pädagogische Ausbildung nachgewiesen haben.

Die für eine Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise sind dem Landkreis Northeim vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.

(3) Zur Feststellung der Eignung sind dem Landkreis Northeim folgende Nachweise mit dem Antrag nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung vorzulegen:

- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 BZRG sowie aller volljährigen Haushaltsmitglieder (nicht älter als 1 Jahr)
- Aktuelle ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Schriftlicher Lebenslauf mit Lichtbild
- Nachweis einer Qualifikation gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKiTaG oder Nachweis einer Qualifikation gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 3 NKiTaG

In der Regel sollten auch bei Vorliegen einer pädagogischen Ausbildung mindestens 80 Unterrichtseinheiten des Qualifizierungslehrgangs absolviert werden.

Die Berufstätigkeit und/ oder Ausbildung im frühkindlichen Bereich sollte vor Antragstellung nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen.

- Erste-Hilfe-Kurs am Kind (nicht älter als 2 Jahre)
- Belehrung zur Lebensmittelhygiene und zum Infektionsschutz (nicht älter als 1 Jahr)
- Eine pädagogische Konzeption für die Kindertagespflegestelle mit Schwerpunkt- und Zielsetzung der pädagogischen Arbeit und der Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags (gemäß § 3 Abs. 3 NKiTaG)

Die pädagogische Konzeption ist zu ergänzen, sofern ein Haustier im Haushalt der Kindertagespflegeperson gehalten wird.

- Die schriftliche Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII mit dem Landkreis Northeim wird mit der Erlaubniserteilung geschlossen. Kindertagespflegepersonen müssen an einer § 8a-Veranstaltung oder Fortbildung zur „Handlungssicherheit im Kinderschutz“ sowie an regelmäßigen Auffrischungen (möglichst alle 2 Jahre) teilnehmen. Diese Schulungen werden vom Jugendhilfeträger angeboten und als Fortbildungseinheit gemäß § 6 Abs. 4 dieser Satzung anerkannt und gewertet. Zum Zeitpunkt der Erteilung der Pflegeerlaubnis oder Eignungsfeststellung darf der Nachweis der letzten Schulung nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen.

(4) Die entstandenen Kosten für einen Qualifizierungskurs können nach erfolgreicher Beendigung des Kurses, abgeschlossener Überprüfung der Kindertagespflegeperson sowie Registrierung in der Vermittlungsdatei des Landkreises Northeim auf Antrag erstattet werden.

- (5) Das Vorhandensein kindgerechter Räumlichkeiten wird durch den Landkreis Northeim im Rahmen eines Hausbesuchs überprüft. (§ 5 Abs. 1 NKiTaG)
- (6) Die Kooperationsbereitschaft einer Kindertagespflegeperson umfasst die Bereitschaft, sich im Interesse und zum Wohle des Kindes mit allen Personen und Institutionen (wie z.B. Erziehungsberechtigte, Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Fachberatung), die im Kontext des Kindertagespflegeverhältnisses stehen, auszutauschen und zusammenzuarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Kindertagespflegeperson und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.
- (7) Die Teilnahme an Fortbildungen und Weiterbildungen zu pädagogischen und berufsbezogenen Themen wird nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 dieser Satzung finanziell gewürdigt.
- (8) Die Kindertagespflegeperson hat das Wohl der Kinder während der Betreuung zu gewährleisten. Die Kindertagespflegeperson hat den Landkreis Northeim gemäß § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII und § 18 Abs. 3 NKiTaG über alle wichtigen Ereignisse zu informieren, die für die Betreuung ihrer Tagespflegekinder bedeutsam sind.
Dazu zählen auch Mitteilungen über Beginn, Umfang und Beendigung der Betreuung von jedem zusätzlichen Kind, das nicht über diese Satzung gefördert wird.

Diese Verpflichtung gilt auch für Kindertagespflegepersonen, die keiner Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedürfen.
- (9) Im Rahmen der Verfügungszeiten nach § 6 Abs. 11 dieser Satzung soll jede Kindertagespflegeperson an mindestens 2 Netzwerktreffen innerhalb eines Kindergartenjahres (August bis Juli), die durch den Landkreis Northeim angeboten werden, teilnehmen.

§ 5 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, der Erlaubnis. Die Prüfung der Eignungsvoraussetzungen gemäß § 23 SGB VIII und die Erteilung bzw. Versagung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erfolgt durch den Landkreis Northeim.
- (2) Die erforderliche Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII ist gemäß § 18 Abs. 4 NKiTaG schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Die Erlaubnis ist gem. § 43 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII auf fünf Jahre befristet.
- (3) Wird eine Pflegeerlaubnis nicht beantragt, weil die Notwendigkeit nach § 43 SGB VIII dafür nicht besteht, werden die Verhältnisse der Kindertagespflegeperson in der beschriebenen Art und Weise nur dann

überprüft, wenn diese für die Kindertagespflege Geldzuwendungen aus Jugendhilfemitteln bezieht. In jedem Fall muss die Eignung der Kindertagespflegeperson im Sinne des § 23 SGB VIII vorliegen. Die Prüfung und Feststellung dieser Eignung erfolgt im Sinne des § 4 dieser Satzung durch den Landkreis Northeim. Die Eignung wird in einem schriftlichen Bescheid festgestellt.

- (4) Gemäß § 87a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII sowie für deren Rücknahme und Widerruf der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Ist die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer örtlicher Träger tätig, ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (5) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII kann abgelehnt oder eine bereits bestehende Pflegeerlaubnis kann unter anderem entzogen werden, wenn:
 - die Kindertagespflegeperson für eigene Kinder Hilfe zur Erziehung in Anspruch nimmt oder der Jugendhilfeträger zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung angeordnet hat,
 - die Kindertagespflegeperson nicht mit dem örtlichen Jugendhilfeträger kooperiert und ihrer Mitteilungs- und Nachweispflicht nachkommt.

§ 6 Leistungen

- (1) Gemäß § 23 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Die Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe direkt an die Kindertagespflegeperson gezahlt.
- (2) Die laufende Geldleistung umfasst für Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis ab Betreuung des ersten Kindes:
 - die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung, soweit sich aufgrund der Einnahmen aus dem Kindertagespflegeverhältnis eine Versicherungspflicht ergibt sowie für alle Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis,
 - die nachgewiesenen Aufwendungen zur Unfallversicherung unabhängig von einem Pflegeverhältnis jährlich pauschal in Anlehnung an die

Beitragshöhe der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

- (3) Die Höhe der Erstattung des Sachaufwandes und die Anerkennung der Förderleistung bestimmen sich nach Anlage 1.
- (4) Kann die Kindertagespflegeperson im jeweiligen Bewilligungszeitraum des Landes (August bis Juli) mindestens 24 Unterrichtseinheiten zu pädagogischen und berufsbezogenen Fortbildungen nachweisen, erhöht sich der Stundensatz für den folgenden Bewilligungszeitraum gemäß Anlage 1.

Der Landkreis Northeim bietet den Kindertagespflegepersonen kostenfreie Fortbildungen an. Die Berücksichtigung von externen Fortbildungsangeboten und ggf. die Bezuschussung anfallender Fortbildungskosten externer Fortbildungsanbieter werden auf Antrag vor Fortbildungsbeginn geprüft.

- (5) Zuständig für die laufende Geldleistung und damit für die Erstattung der Aufwendungen zur Sozialversicherung ist jeweils der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich die Eltern des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 86 SGB VIII). Betreut die Kindertagespflegeperson Kinder aus unterschiedlichen Jugendamtsbereichen, erfolgt die Erstattung der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Ziffern 3 und 4 SGB VIII durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet. Die Erstattung der hälftigen Beiträge zur Sozialversicherung erfolgt pro Kindertagespflegeperson nur einmal.
- (6) Die Betreuungszeiten zwischen 5.00 und 8.00 Uhr, zwischen 19.00 und 22.00 Uhr sowie an Samstagen und Sonn- und Feiertagen gelten bei Nachweis einer beruflichen Tätigkeit der Antragsteller als Rand- bzw. Sonderzeiten. Der Stundensatz für Rand- und Sonderzeiten erhöht sich um 100 % bezogen auf die Förderleistung der Stufe 1.
- (7) Ist eine Betreuung über Nacht (in der Zeit von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr) erforderlich, beträgt der Stundensatz 25 % der Förderleistung der jeweiligen Qualifizierungsstufe.
- (8) Bei Vorliegen eines erhöhten Förderbedarfs wird die Geldleistung um 100 % erhöht. Daran gekoppelt ist die Reduzierung der Kindertagespflegeplätze um einen Platz. Zur Feststellung eines erhöhten Förderbedarfs ist eine sozialmedizinische Stellungnahme oder amtsärztliche Stellungnahme erforderlich. Die fachliche Qualifikation der Kindertagespflegeperson und die Gruppenstruktur der Kindertagespflegestelle wird im Einzelfall von der Fachberatung Kindertagespflege überprüft und beurteilt. Eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung zur Förderung und Inklusion von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf wird empfohlen.
- (9) Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson erfolgt eine Fortzahlung des Stundensatzes maximal für den Zeitraum von 30 Tagen pro Kalenderjahr, ausgehend von einer regelmäßigen Betreuung an 5 Werktagen in der Woche. Sofern die regelmäßige Betreuung/Woche an weniger oder mehr Tagen stattfindet, reduziert bzw. erhöht sich die maximale Ausfallzeit entsprechend.

Sofern die Betreuung nicht während des gesamten Kalenderjahres stattfindet, reduziert sich die Ausfallzeit, für die der Stundensatz fortgezahlt wird, entsprechend quotat.

Ausfallzeiten sind Tage, an denen die Betreuung aus Gründen, die die Kindertagespflegeperson zu vertreten hat, nicht stattfindet, wie beispielsweise:

- Fortbildung der Kindertagespflegeperson
 - Krankheit der Kindertagespflegeperson
 - Urlaub der Kindertagespflegeperson
- (10) Bei Abwesenheit des betreuten Kindes, die mehr als vier zusammenhängende Betreuungswochen umfasst, behält sich der Landkreis Northeim vor, die Förderung erneut zu prüfen. Eine Einstellung der Zahlung wird sich vorbehalten. Hierbei ist unerheblich, ob die Abwesenheit durch Krankheit oder Urlaub des Kindes zustande kommt.
- (11) Für die Vor- und Nachbereitung der geleisteten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit mit dem geförderten Kind (sog. Verfügungszeiten) erhält die Kindertagespflegeperson ein pauschales Entgelt. Als Berechnungsgrundlage wird folgende Formel berücksichtigt: Je Stunde und Kind bewilligter Betreuung in Kindertagespflege wird anteilig eine Minute als Pauschale gewährt. Insbesondere für folgende Tätigkeiten:
- Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit
 - Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung des Kindes (§ 4 Abs. 1 NKiTaG)
 - Elternarbeit (§ 4 Abs. 2 NKiTaG)
 - Teilnahme an Fortbildungen, Fachtagen, Erste-Hilfe-Kurse
 - Fortschreiben der Pädagogischen Konzeption (§ 3 Abs. 3 NKiTaG)
 - Organisatorische, logistische und administrative Tätigkeiten für die Kindertagespflegestelle
 - Fachlicher Austausch mit der Fachberatung Kindertagespflege
 - Teilnahme (min. 2mal pro Jahr) an den von der Fachberatung organisierten Vernetzungstreffen
- (12) Die Stundensätze der Förderleistungen in den Stufen 1 bis 4 werden jährlich zum 1. August auf Basis der Stufe 1 entsprechend des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des Bundes für das jeweilige Kalenderjahr, kaufmännisch gerundet auf jeweils 0,10 € pro Betreuungsstunde, angepasst.
- (13) Die Kindertagespflegepersonen haben monatliche Übersichten über die stundengenaue Betreuung sowie die Mitteilung über Ausfallzeiten bis jeweils zum 10. des Folgemonats beim Landkreis Northeim einzureichen. Entsprechende Vordrucke werden zur Verfügung gestellt.

§ 7 Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 - 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

Abweichend davon wird für Kinder ab dem Monat, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden bis zur Einschulung kein Kostenbeitrag erhoben, sofern die Betreuung in Kindertagespflege nachweislich ersetzend für den Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte erfolgt. Die Beitragsfreistellung ist auf 8 Stunden am Tag, maximal jedoch auf 40 Stunden je Woche, begrenzt.

Sofern Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt eine Kindertagesstätte besuchen und eine ergänzende Betreuung in Kindertagespflege im Rahmen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nachweislich erforderlich ist, werden die Betreuungszeiten in der Kindertagespflege entsprechend beitragsfrei gestellt. Bei der Bemessung sind die Betreuungsstunden, die in der Kindertagesstätte beitragsfrei genutzt werden, zu berücksichtigen. Insgesamt gilt auch hier die maximale Beitragsfreistellung von 40 Stunden wöchentlich.

- (2) Kostenbeitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen so haftet dieser alleine.
- (3) Der zu entrichtende Kostenbeitrag ist der Staffelung gemäß Anlage 2 zu entnehmen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Jugendhilfeträger wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Werden mehrere Kinder von Erziehungsberechtigten gleichzeitig in Kindertagesbetreuung oder in Kindertagespflege und Hort betreut, wird der Elternbeitrag für das 2. Kind um 50 % ermäßigt, für weitere Kinder werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Der Kostenbeitrag wird auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (6) Bei einer Unterbrechung der Kindertagespflege durch Krankheit, Urlaub oder wegen sonstiger Gründe der Kindertagespflegeperson ist der Kostenbeitrag für die Dauer von bis zu 30 Tagen entsprechend § 6 Abs. 9 zu leisten.
- (7) Sind die Beitragspflichtigen mit mehr als 2 Monatsbeträgen in Verzug, können Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson eingestellt werden. Der Landkreis Northeim prüft die Einstellung der Kindertagespflege an sich.
- (8) Weisen die Beitragspflichtigen ihre Einkommensverhältnisse trotz Aufforderung nicht bzw. nicht vollständig nach oder möchten diese nicht offenlegen, ist

entsprechend der täglichen Betreuungszeit der Beitrag der höchsten Einkommensstufe festzusetzen.

- (9) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag wird jeweils bis zum 10. eines Monats fällig.

§ 8 Einkommensermittlung der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem Jugendhilfeträger das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung in Kindertagespflege ein und zwar mit allen Belegen, d.h. vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die Stufe 5 der Anlage 2.
- (2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Gesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (4) Dem Einkommen nach Abs. 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. dem Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen.

Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird nur berücksichtigt, soweit es einen Betrag von monatlich 300,00 € (bzw. 150,00 Euro beim Elterngeld Plus) überschreitet.

- (5) Von dem Einkommen werden abgezogen:
1. die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag,

2. die für den Bemessungszeitraum von dem Kostenbeitragsschuldner zu leistenden Pflichtbeträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 3. ein Pauschbetrag für Werbungskosten in Höhe von 102 Euro monatlich für jeden erwerbstätigen Kostenbeitragspflichtigen,
 4. nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zur öffentlichen oder privaten Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit,
 5. Unterhaltszahlungen an Personen außerhalb des Haushalts des Kostenbeitragsschuldners, soweit diese ihm gegenüber unterhaltsberechtigt im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind und die Zahlungen nachweislich regelmäßig erfolgen,
 6. im Falle der Behinderung des Kostenbeitragsschuldners oder einer Person, der er unterhaltsverpflichtet ist, ein nach dem Grad der Behinderung gestaffelter Pauschbetrag gemäß § 33 b Einkommenssteuergesetz (EStG).
- (6) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Kindertagespflege vorangeht (Bemessungszeitraum).
- (7) Abweichend von Absatz 6 ist jederzeit auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Förderung in der Kindertagespflege beginnt bzw. nach Weiterbewilligung fortgesetzt wird, wenn dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer niedriger ist, als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffelung führt (Härtefall). Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes.

Hierzu wird das Zwölfwache des nachgewiesenen aktuellen Monatseinkommens als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.

§ 9 Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen – Großtagespflege –

- (1) Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. (§ 22 Abs. 1 Satz 2 u. 3 SGB VIII)

- (2) Die konkreten Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung von Großtagespflegestellen regelt § 19 NKiTaG und das Konzept zur Großtagespflege im Landkreis Northeim.
- (3) Die Landrätin wird ermächtigt, die Standards für die Großtagespflege konzeptionell zu regeln.

§ 10 Vertretungsregelung

- (1) Vertretungsmodelle sowie die entsprechenden Vereinbarungen zu Vertretungsregelungen und etwaigen Kostenübernahmen bzw. Aufwandsentschädigungen werden in Zusammenarbeit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe mit den beteiligten Kindertagespflegepersonen erarbeitet.
- (2) Wird während der Ausfallzeit eine Vertretung durch eine andere geeignete Kindertagespflegeperson geleistet, so erhält diese gemäß Anlage 1 auf Grundlage der individuellen persönlichen Merkmale die entsprechende Geldleistung.

§ 11 Verfahren

- (1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu stellen und müssen mit Beginn der Betreuung vorliegen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid. Die Kindertagespflegeperson erhält einen Bescheid über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten und der Höhe der ihr zu gewährenden laufenden Geldleistung nach § 6 der Satzung. Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich für 12 Monate bzw. richtet sich nach dem Bedarf im Einzelfall.
- (2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraumes zu stellen.
- (3) Wird die Kindertagespflege vor Ende des Bewilligungszeitraumes beendet, ist dieses dem Landkreis sechs Wochen vorher, also bis zum 15. des Vormonats mitzuteilen. Eine Beendigung ist nur zum Monatsende möglich. Kindertagespflegepersonen haben während dieses Zeitraumes Anspruch auf Fortzahlung der Förderleistung; die Elternbeiträge werden bis zum Ende dieser Frist weiterhin erhoben.

Der Kindertagespflegeplatz bleibt bis zum Ablauf der Beendigungsfrist für das Kind erhalten und kann nicht anderweitig vergeben werden.

- (4) Das Kindertagespflegeverhältnis kann einvernehmlich beendet werden. In diesem Fall werden Förderleistungen und Elternbeiträge zum Zeitpunkt der Beendigung eingestellt. Der Kindertagespflegeplatz kann sofort wieder vergeben werden.

(5) Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 9. Juni 2023 aufgehoben.

Northeim, den 21. Juni 2024

Gez. Klinkert-Kittel

Landkreis Northeim
Die Landrätin

Zuwendungshöhe gestaffelt nach Qualifikation, Berufsjahren und Fortbildungsnachweis

	Weniger als 24 UE und weniger als 5 Jahre	24 UE oder mind. 5 Jahre Berufserfahrung	24 UE und mind. 5 Jahre Berufserfahrung
DJI 160 Std. oder QHB 300	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
560 Quali oder Päd. Fach- und Assistenzkräfte im Sinne § 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 NKitaG	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4

	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt - Geldleistung pro Kind/Stunde
Stufe 1	2,40 €	3,80 €	6,20 €
Stufe 2	2,40 €	4,30 €	6,70 €
Stufe 3	2,40 €	4,80 €	7,20 €
Stufe 4	2,40 €	5,30 €	7,70 €

Legende: UE: Unterrichtseinheiten

Definition Berufsjahre: Kindertagespflegepersonen, die in den zurückliegenden fünf Jahren kontinuierlich betreut haben.

Bewilligungszeitraum des Landes beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

Anlage 2

Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten

Einkommens -Stufe	Anzahl der haushaltsangehörigen unterhaltspflichtigen Personen					Elternbeitrag je Betreuungsstunde
	2	3	4	5	jede weitere Person	
1	Familieneinkommen bis 1.805,00 €	bis 2.290,00 €	bis 2.775,00 €	bis 3.260,00 €	+ 485,00 €	kostenbeitragsfrei
2	bis 2.290,00 €	bis 2.775,00 €	bis 3.260,00 €	bis 3.745,00 €	+ 485,00 €	1,00 €
3	bis 2.775,00 €	bis 3.260,00 €	bis 3.745,00 €	bis 4.230,00 €	+ 485,00 €	1,50 €
4	bis 3.260,00 €	bis 3.745,00 €	bis 4.230,00 €	bis 4.715,00 €	+ 485,00 €	2,00 €
5	ab 3.261,00 €	ab 3.746,00 €	ab 4.231,00 €	ab 4.716,00 €	+ 485,00 €	2,50 €

* gemäß §8 Einkommensermittlung der Erziehungsberechtigten der Satzung des Landkreises Northeim über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege